

Amtsblatt für die Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Online gestellt und somit verkündet in Cappeln am 17.07.2025

4. Jahrgang
Nr. 012/2025

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 - Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Hamstrup**
Landkreis Cloppenburg
Az.: 4.1.2-611-2836-002.0-02.0

Oldenburg, den 07.07.2025

Vereinfachte Flurbereinigung Hamstrup **Einleitungsbeschluss**

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, wird für Teile der Gemarkung Lastrup, Gemeinde Lastrup, Landkreis Cloppenburg, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hamstrup** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.117 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Lastrup

Gemarkung Lastrup	Flur 15 tlw.	Flur 16 tlw.	Flur 17 tlw.	Flur 18 ganz
	Flur 19 ganz	Flur 20 tlw.	Flur 24 tlw.	Flur 50 tlw.
	Flur 51 tlw.			

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, welche mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss d.h. inklusive dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage A), der Einschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechten (§ 14 FlurbG; beides Anlage B) in den Rathäusern der Kommunen:

- Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup (mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 und einer Gebietskarte im Maßstab 1:25.000),
- Gemeinde Cappeln (Oldenburg), Goethestraße 1, 49692 Cappeln,
- Stadt Cloppenburg, Sevelter Straße 8, 49661 Cloppenburg,
- Gemeinde Essen (Oldenburg), Peterstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg),
- Gemeinde Lindern (Oldb), Kirchstraße 1, 49699 Lindern,
- Stadt Lönigen, Alter Bahnhof, Lindenallee 3, 49624 Lönigen,
- Gemeinde Molbergen, Cloppenburger Straße 22, 49696 Molbergen – (jeweils mit einer Gebietskarte).

zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung, während der jeweiligen Dienstzeiten, ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hamstrup“.

Sie hat ihren Sitz in Lastrup.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren in Hamstrup sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahmen optimiert werden. Das Projektgebiet umfasst im Wesentlichen den Ortsteil Hamstrup sowie Teile des Ortsteils Oldendorf der Gemeinde Lastrup im Landkreis Cloppenburg. Es ist im Westen durch die Gemeindegrenze zur Stadt Lönningen, im Nordwesten durch den Moordamm, im Nordosten durch den Einhauser Bach, im Osten durch das Waldgebiet „Hamstruper Fuhrenkamp“ und im Süden durch den Landesforst „Herberger Fuhrenkamp“ abgegrenzt.

Die Erschließung des Verfahrensgebietes erfolgt derzeit überwiegend durch vorhandene Gemeindestraßen und ländliche Wege. Diese Wege sind vielfach stark beschädigt und hinsichtlich der Tragfähigkeit und Breite im Unterbau den heutigen Anforderungen der modernen Landbewirtschaftung nicht mehr gewachsen. Die geplanten Wegebauarbeiten im Zuge des Verfahrens sollen die landwirtschaftliche Erschließung dauerhaft sicherstellen. Ziel ist es, eine tragfähige Infrastruktur zu schaffen, die den heutigen Erfordernissen genügt und eine langfristige Nutzung der Flächen gewährleistet. Durch die Aufhebung überflüssiger Wege, die größeren Schlaglängen sowie einer bewirtschaftungsgerechten guten Formung derzeit noch entgegenstehen, ist die Wirtschaftskraft der landwirtschaftlichen Betriebe noch weiter zu steigern. Hierfür ist ein effektives, integrales Flächenmanagement notwendig.

Darüber hinaus sind die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse durch eine starke Eigentumsstreuung und Streulagen geprägt, was in der täglichen Bewirtschaftung zu erhöhtem Arbeits- und Kostenaufwand führt. Durch eine Arrondierung der Flächen sollen größere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Betriebe verbessert werden. Damit verbunden ist vor allem eine Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Familienbetriebe für nachfolgende Generationen.

Gleichzeitig wird durch die Flurbereinigung auch die dörfliche Infrastruktur aufgewertet. Die verbesserten Wege sollen nicht nur der Landwirtschaft dienen, sondern auch für den Tourismus, die Naherholung sowie zur gemeindlichen Entwicklung nutzbar sein und damit einem modernen multifunktionalen Nutzungscharakter gerecht werden.

Neben den agrarstrukturellen Zielen verfolgt das Verfahren ökologische Zielsetzungen unter der Prämisse der Auflösung von Landnutzungskonflikten. So soll beidseitig des Lönninger Mühlenbachs ein Kompensationspool ausgewiesen werden, um naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen wie Renaturierungen, Sukzessionsflächen und Biotopvernetzungen umzusetzen. Flankiert wird dieses Vorhaben mit Hecken- und Streuobststrukturen als Erosionsschutzeinrichtungen. Des Weiteren ist die geplante ökologische Aufwertung im Bereich des Naturschutzgebietes „Oldendorfer Moor“ hervorzuheben, wo durch gezielte Bodenordnungsmaßnahmen die Voraussetzungen zur Wiedervernässung von Niederungsmoorbereichen geschaffen werden sollen. Das Verfahren leistet damit einen aktiven, integralen Beitrag zum Moorschutz, Biotopverbund, Boden-, Arten- und Wasserschutz sowie zum Klimaschutz.

Darüber hinaus besteht aufgrund des zunehmenden Strukturwandels in der Landwirtschaft ein wachsender Druck auf die Flächennutzung. Der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen für Siedlungs- und Infrastrukturprojekte bringt häufig Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft mit sich. Durch das Verfahren sollen diese konkurrierenden Ansprüche durch sozialverträgliche Lösungen im Rahmen einer umfassenden Bodenordnung entschärft werden. Die Umsetzung naturschutzrechtlicher Eingriffsregelungen auf ungeordnetem Weg führt nicht selten zu isolierten Maßnahmen mit geringem ökologischem Wert und hoher Flächenbeanspruchung – auch dem soll durch die Flurbereinigung entgegengewirkt werden, um eine langfristige Stärkung der Agrarstruktur in diesem Bereich herbeizuführen.

Die Neuordnung wird ferner dazu genutzt, gemeindliche Planungen und Projekte, insbesondere im Bereich Naturschutz, Gewässerentwicklung und Wegekonzepte, zu unterstützen. Der integrale Charakter des Flurbereinigungsverfahrens ermöglicht somit eine umfassende Entwicklung im ländlichen Raum, die sowohl landwirtschaftlichen als auch außerlandwirtschaftlichen Zielen gerecht wird.

Das festgelegte Verfahrensgebiet wurde gemäß § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten, des bestehenden Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie katastertechnischer Erfordernisse so bestimmt, dass die angestrebten Ziele – Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen, ökologische Aufwertung und gemeindliche Entwicklung – umfassend verwirklicht werden können.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 01.07.2025 vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems über die geplante Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens informiert. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Behörden und Organisationen, darunter die Gemeinde Lastrup, die Landwirtschaftskammer sowie die zuständige Untere Naturschutzbehörde und die anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wurden ordnungsgemäß angehört und einbezogen.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG zur Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hamstrup liegen vor. Die Einleitung erfolgt daher durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems gemäß § 86 Abs. 2 FlurbG.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die not-

wendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z. B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebau nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

(Meiners)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung jeweils ab dem 18.07.2025 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Gemeinde Lastrup www.lastrup.de, Gemeinde Cappeln (Oldenburg) www.cappeln.de, Stadt Cloppenburg www.cloppenburg.de, Gemeinde Essen (Oldenburg) www.essen-oldb.de, Gemeinde Lindern (Oldb) www.lindern.de und der Gemeinde Molbergen www.molbergen.de veröffentlicht wird. Darüber hinaus erfolgt eine Bekanntgabe im Internet der Stadt Lönningen www.loeningen.de. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe durch Auslegung des vollständigen Einleitungsbeschlusses nebst Anlagen A und B und der Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 in den Rathäusern der Gemeinden Lastrup (zusätzlich auch eine Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000), Cappeln (Oldenburg), Essen (Oldenburg), Lindern (Oldb) und Molbergen sowie der Städte Cloppenburg und Lönningen (Zeitraum und Adressen siehe im obigen Bekanntmachungstext).

Darüber hinaus wird der vollständige Einleitungsbeschluss nebst Anlagen A und B und der Gebietskarte gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, erhältlich.